

**Resolution
verabschiedet vom
34. DPT**



**34. Deutscher Psychotherapeutentag
29./30. März 2019 in Koblenz**

**Videobehandlung patientenorientiert
in die psychotherapeutische Versorgung integrieren!**

Videobehandlung soll als Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung für eine bessere Versorgung psychisch kranker Menschen grundsätzlich möglich sein. Manche Patientinnen oder Patienten mit einer schweren körperlichen Erkrankung können eine psychotherapeutische Praxis nicht regelmäßig aufsuchen. Patientinnen und Patienten, die beruflich bedingt nicht ständig an ihrem Wohnort sind, sollten trotzdem kontinuierlich behandelt werden können. Ebenso ist es sinnvoll, Patientinnen und Patienten nach einer Krankenhausbehandlung ohne Unterbrechung zu versorgen. In all solchen Fällen lässt sich die psychotherapeutische Versorgung durch eine Behandlung mittels Videokommunikation ergänzen.

Behandlungen, bei denen sich Psychotherapeut und Patient nicht von Angesicht zu Angesicht gegenüber sitzen, erfordern von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten eine besondere Beachtung der Sorgfaltspflichten. In den Berufsordnungen der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten ist deshalb auch festgelegt, dass grundsätzlich mindestens Eingangsdiagnostik, Indikationsstellung und Aufklärung im unmittelbaren Kontakt zwischen Psychotherapeut und Patient erfolgen müssen. Digitale Kommunikation im Gesundheitsbereich ist auf dem technisch höchsten Standard zu verschlüsseln und vor Ausspähen und Abfangen von Daten zu schützen. Ohne eine geschützte Datenverbindung können Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten die notwendige Vertraulichkeit nicht gewährleisten. Deshalb sind Patientinnen und Patienten auch über mögliche Restrisiken des Datenschutzes aufzuklären. Für jede psychotherapeutische Versorgung ist es essenziell, dass die Behandlungen individuell mit dem Patienten abgestimmt werden. Dazu gehört immer auch, im Einzelfall zu entscheiden, wie lange eine Behandlung dauert sowie ob und wie oft Sitzungen per Video sinnvoll sind.

Zu den Sorgfaltspflichten gehört auch, dass der behandelnde Psychotherapeut jeden seiner Patienten persönlich sehen muss, bevor er ihn per Video behandelt. Das bedeutet, dass beim Wechsel des Psychotherapeuten nach der Sprechstunde der Psychotherapeut, der die Behandlung weiterführt, den Patienten mindestens einmal unmittelbar sehen muss, bevor eine Behandlung per Video vertretbar ist. Außerdem muss auch im Fall einer Krise oder zur Überprüfung zusätzlicher diagnostischer Hinweise ein persönlicher Kontakt möglich sein.

Die Profession kritisiert vor diesem Hintergrund, dass Krankenkassen Video-Behandlungszentren aufbauen, in denen sie Patientinnen und Patienten nach der Diagnose und Indikation in einer Sprechstunde eine Behandlung anbieten. Angesichts der häufig monatelangen Wartezeit auf eine Behandlung könnten diese Parallelstrukturen für Patientinnen und Patienten in ihrer Not unter Umständen als eine attraktive Alternative gesehen werden, obwohl eine Videobehandlung für sie mit Nachteilen und zusätzlichen Risiken verbunden sein kann.

Die deutsche Psychotherapeuten-schaft fordert, stattdessen ausreichend Behandlungsplätze zu schaffen, sodass Patientinnen und Patienten ohne unzumutbar lange Wartezeit eine Behandlung in einer psychotherapeutischen Praxis und im unmittelbaren Kontakt angeboten werden kann. Die Aktivitäten der Krankenkassen befördern eine Entwicklung, in der es zum Privileg werden könnte, von einem Psychotherapeuten im direkten Gegenüber behandelt zu werden. Die Behandlung von Angesicht zu Angesicht ist Grundlage einer guten Versorgung und muss der Standard in der Psychotherapie bleiben.

Der Deutsche Psychotherapeutentag fordert:

- Der Patientenschutz darf durch eine Videobehandlung an keiner Stelle eingeschränkt werden.
- Über den Einsatz, die Anzahl und Frequenz von Videobehandlungen in der Psychotherapie entscheidet ausschließlich der Psychotherapeut und sein Patient.
- Unabdingbare Voraussetzung für die Akzeptanz einer Videobehandlung ist der Schutz des Vertrauensverhältnisses zwischen Patient und Psychotherapeut. Dafür müssen Daten vor dem Zugriff Dritter auf höchstem technischem Niveau geschützt sein.
- Die Videobehandlung muss angemessen honoriert werden. Die notwendige technische Ausstattung der Praxen muss für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten refinanzierbar sein.